

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 197/11 B

L 7 AS 257/10 ZVW (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 45 AS 1646/06 (SG Hannover)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

JobCenter Region Hannover,
Lange Laube 32, 30159 Hannover,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Januar 2012 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen
K r a u ß und H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 24. August 2011 wird
als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers auf Gewährung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung
von Rechtsanwalt T wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist die Gewährung eines Mehrbedarfs wegen kostenaufwändiger Ernährung nach § 21 Abs 5 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) für die Zeit vom 1.7.2006 bis zum 31.12.2006 streitig. Antrag und Klage zum Sozialgericht Hannover hatten keinen Erfolg (*Bescheide des Beklagten vom 18.7.2006 und vom 6.9.2006 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.9.2006; Gerichtsbescheid vom 6.2.2007*). Das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen hat die hiergegen gerichtete Berufung zurückgewiesen.
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG. Es liege eine Divergenz zur Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zu dem Prüfungsumfang bei Kosten für einen ernährungsbedingten Mehrbedarf (*Urteil vom 15.4.2008 - B 14/11b AS 3/07 R - und Urteile vom 27.2.2008 - B 14/7b AS 32/06 R und B 14/7b AS 64/06 R*) vor. Zudem habe das LSG einen Verfahrensfehler begangen, da es den Sachverhalt von Amts wegen weitergehend durch ein Sachverständigengutachten hätte aufklären müssen.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil weder der geltend gemachte Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) noch der geltend gemachte Verfahrensfehler (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) in der erforderlichen Weise dargelegt bzw bezeichnet sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 4 Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt nur vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die in einem Urteil des LSG einerseits und einem Urteil eines der genannten Gerichte andererseits zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt also ausschließlich in Betracht, wenn das LSG einen Rechtssatz in Abweichung von einem solchen des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat (*Meyer-Ladewig in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160 RdNr 13 ff; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX. Kap RdNr 194 ff*). Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht. Die Beschwerdebegründung muss daher erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz im angefochtenen Urteil enthalten ist und welcher im Urteil des BSG enthaltene Rechtssatz dazu



im Widerspruch steht. Ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die obergerichtliche Rechtsprechung im Revisionsverfahren seiner Entscheidung zugrunde zu legen haben wird (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 54 und 67*).

- 5 Der Kläger hat wegen der rechtlichen Maßstäbe für die Prüfung eines Mehrbedarfs wegen kostenaufwändiger Ernährung bereits keine abstrakten Rechtssätze des LSG formuliert, die eine Divergenz begründen könnten. Er stellt ausschließlich dar, dass das LSG seines Erachtens bei Beachtung der Rechtsprechung des BSG zu einem anderen Ergebnis hätte kommen müssen. Er stellt keinen klaren Rechtssatz heraus, der von einem Rechtssatz in der von ihm insoweit zitierten Entscheidungen des BSG abweichen soll. Die behauptete Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall vermag die Zulassung der Revision wegen Abweichung aber nicht zu begründen.
- 6 Soweit die Beschwerdebegründung als Verfahrensmangel eine unzureichende Sachverhaltsaufklärung (§ 103 SGG) durch das LSG im Hinblick auf den geltend gemachten Mehrbedarf nach § 21 Abs 5 SGB II beanstandet, beachtet sie nicht die gesetzliche Regelung in § 160 Abs 2 Nr 3 SGG. Danach kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Der Kläger trägt aber nicht vor, dass er in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG auf einer Beweiserhebung bestanden habe.
- 7 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist gemäß § 73a SGG iVm §§ 114 ff Zivilprozessordnung abzulehnen, denn es fehlt aus den vorgenannten Gründen an den notwendigen Erfolgsaussichten der Sache.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

